

DiAG - Info

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeitervertretungen Abteilung „B“
in der Diözese Regensburg

Themen

MAV Wahl 2021

- aktives und passives Wahlrecht
- Kandidaten*innen-Werbung
- Aufruf Wahl Lehrersprecher*innen!
- befristete MAVO Änderungen

Die MAV – Wahlen 2021

Das aktive Wahlrecht haben

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 MAVO (1)

- **Alle Mitarbeiter*innen**, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, die einen mündlichen oder schriftlichen **Arbeitsvertrag/Dienstvertrag** geschlossen haben
- **Ordensangehörige im Gestellungsvertrag**, die wie Mitarbeiter*innen tätig sind
- Mitarbeiter*innen die aufgrund einer **Arbeitsbeschaffungsmaßnahme** beschäftigt sind, wenn ein Arbeitsvertrag geschlossen wird und sie in die Einrichtung eingegliedert sind
- **Berufspraktikanten*innen**
- **Vorpraktikanten*innen** zur Ausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik und zur Ausbildung Heilerziehungspfleger*in
- **Praktikant*innen** für die HEP-Ausbildung, welche die Berufsbegleitende dreijährige Ausbildung machen (z. B. Ausbildung in Reichenbach, Schönbrunn)
- **Bundesfreiwilligendienstler*innen**
Dienstverhältnis i.S. von §3 Abs. 1 Nr. 1 MAVO (s. Thiel/Fuhrmann/Jüngst §3 Rn 56)
- Alle **geringfügig Beschäftigten** und alle kurzzeitig Beschäftigten sind grundsätzlich aktiv wahlberechtigt

- Die **kurzzeitig Beschäftigten**, wenn sich die 50 Tage ihrer Beschäftigung **über ein halbes Jahr** im Jahr hinziehen. Zum Beispiel ist ein/e Mitarbeiter*in, die jede Woche an einem Tag eine Stunde arbeiten selbstverständlich aktiv wahlberechtigt
- Staatlich zugeordnete **Lehrkräfte** (Beamte und staatlich Angestellte) an katholischen Schulen
- **Abgeordnete Mitarbeiter*innen**, wenn am Wahltag die Abordnung bereits seit 3 Monaten andauert und sie nicht innerhalb von weiteren 6 Monaten an die frühere Einrichtungen zurückgehen
- Mitarbeiter*innen die wegen Krankheit stufenweise **wieder eingegliedert werden**
- **Mehrere Teilzeitbeschäftigungen** in verschiedenen Einrichtung ein und desselben Dienstgebers bewirken das aktive Wahlrecht in jeder der einzelnen (mehreren) Einrichtungen
- **Befristete Arbeitsverträge** spielen bei der Wahlberechtigung keine Rolle, auch wenn das Arbeitsverhältnis am Tag nach der Wahl endet, darf vorher aktiv gewählt werden.
- **Leiharbeitsnehmer*innen**

Alle diese Mitarbeiter*innen **müssen vom Wahlausschuss geprüft und in die Liste aufgenommen und ausgehängt werden**. Ohne Aushang in der Liste – keine Wahlberechtigung!

Sonstige Voraussetzungen

- Personen, die **am Wahltag Mitarbeiter*innen** der Dienststelle/Einrichtung sind, für die eine MAV gewählt wird.
- Mitarbeiter*innen, die **am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet** haben
- Mitarbeiter/innen die am Tag der Wahl seit **mindestens 6 Monaten ohne Unterbrechung** in irgendeiner Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. (Es reicht

die ununterbrochene Dauer des rechtlichen Bandes des Beschäftigungsverhältnisses)

Ausschluss vom Wahlrecht

- Kirchenvorstandsmitglieder
- Vereinsvorstände
- Einrichtungsleiter*in
- Geschäftsführer*in
- Leiter*in der Personalabteilung
- Personalchef*in
- Schulleitungen und deren ständige Vertreter
- Chefärzte
- Heimleitungen
- Sonstige Mitarbeiter*innen in leitender Stellung (diese müssen mit Beteiligung der MAV von der Mitarbeiter*inneneienschaft ausgenommen worden sein)
- Pfarrer und Ordensgeistliche im Bereich Der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbänden
- Domkapitulare
- Generalvikariat
- Wer durch **Arbeit therapiert** werden soll, dem fehlen zwingende Arbeitnehmereienschaften
- Personen zum Zwecke der Betreuung und Rehabilitation
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag noch für **mindestens 6 Monate ohne Bezüge beurlaubt** sind (Sonderurlaub, Elternzeit)
- **Altersteilzeitler*innen in der Freistellungsphase des Blockmodells** nach Altersteilzeitgesetz (ATG)
- **Arbeitnehmer*innen eines anderen Betriebes** die vorübergehend in der Einrichtung des Dienstgebers tatsächlich arbeiten (Reparaturarbeiter, Reinigungsfirma)
- **Referendare**, kein Arbeitsverhältnis in der Einrichtung
- **Ehrenamtliche** sind keine Mitarbeiter*innen der Einrichtung

Das passive Wahlrecht haben

Wer kann in die MAV gewählt werden

- Alle Mitarbeiter*innen die das aktive Wahlrecht besitzen (Liste Wahlausschuss)
- **Alle Mitarbeiter*innen**, die am Wahltag eine zusammenhängende **Dienstzeit von mindestens 1 Jahr** im Bereich der katholischen Kirche verbracht haben (Es reicht die ununterbrochene Dauer des rechtlichen Bandes des Beschäftigungsverhältnisses)
- Auch Mitarbeiter*innen, denen ordentlich gekündigt wurde während des Laufes einer Kündigungsfrist oder während einer Kündigungsschutzklage
- Auch Mitarbeiter*innen **mit befristeten Arbeitsverträgen** können gewählt werden, auch wenn das Arbeitsverhältnis am Tag nach der Wahl endet, darf sie/er in die MAV gewählt werden. Ob dies sinnvoll ist, ist eine andere Frage
- Mitarbeiter*innen **die sonstige leitende Aufgaben erfüllen**, aber wahlberechtigt sind

Sonstige Voraussetzungen

- Voraussetzung ist ein **schriftlicher Wahlvorschlag**, der von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeiter*innen unterzeichnet sein muss
- Voraussetzung ist, dass der Wahlausschuss die Kandidat*innen **für wählbar erklären** muss
- Voraussetzung ist der **Aushang** als Wahlkandidat*in
- Wählbarkeit bei mehreren Teilzeitbeschäftigungen auch in mehreren Einrichtungen, spricht in mehrere Mitarbeitervertretungen möglich

Wer kann nicht in die MAV gewählt werden

Wer **nicht aktiv wahlberechtigt** ist, der ist auch zugleich vom dem passiven Wahlrecht, **von der Wählbarkeit ausgeschlossen** und kann nicht in die MAV gewählt werden.

- Mitarbeiter*innen, die weniger als ein Jahr ohne Unterbrechung in einer katholischen Einrichtungen beschäftigt waren
- § 54 MAVO schließt die Wählbarkeit der staatlich zugeordneten Lehrkräfte aus. Sie können mitwählen, aber nicht gewählt werden

Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede/r Gewählte*r die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an seiner Stelle der/die Kandidat*in mit der nächstfolgenden Stimmenanzahl als gewählt.

Der **Wahlausschuss** hält das Wahlergebnis in einem **Protokoll** fest und **veröffentlicht das Wahlergebnis**.

Doris Gamurar

Kandidaten*innen-Werbung

Öffentlichkeitsarbeit um Nachwuchs zu generieren

Um eine gute MAV-Arbeit zu gewährleisten ist es wichtig als MAV **aktiv Öffentlichkeitsarbeit** zu betreiben. Das Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist der strategische Aufbau einer stabilen und erfolgreichen Beziehung zwischen zwei oder mehr Parteien. Im Allgemeinen werden darunter alle Maßnahmen verstanden, die der Pflege von Beziehungen dienen.

Als MAV ist Öffentlichkeitsarbeit deshalb besonders wichtig **um die Tätigkeit und die Ziele bekannt zu machen** und langfristig Nachwuchs zu generieren.

Selbstverständlich sollte sein, dass sich Mitarbeitervertreter*innen **für eine hohe Wahlbeteiligung einsetzen**, da diese für den Rückhalt in der Belegschaft steht und die Legitimation der Interessenvertretung erhöht.

Neue Mitglieder versprechen neue Ideen und bringen einen „frischen Wind“ in die MAV. Junge Mitglieder sind vor allem wichtig um der MAV die Chance für ein Nachwachsen zu ermöglichen. Wichtig ist auch, dass wir bei der Kandidaten*innensuche **ein Augenmerk auf die benötigte Anzahl der Mitglieder** richten. Jede gute MAV benötigt Nachrücker*innen um über die Amtszeit handlungsfähig zu bleiben.

Regeln für eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit

1. Treten Sie bei einer Versammlung professionell auf
2. Unterhalten und pflegen Sie ein schwarzes Brett
3. Sorgen Sie für die Einrichtung einer eigenen Intranetseite
4. Stellen Sie sich und Ihre Arbeit als MAV vor
5. Informieren Sie durch regelmäßige Rundschreiben und Newsletter
6. Begrüßen Sie neue Mitarbeiter*innen z.B. mittels Informationsschreiben
7. Stehen Sie den Mitarbeitern*innen auch persönlich zur Verfügung
8. Richten Sie eine Sprechstunde ein
9. Hängen Sie einen Kummerkasten für Beschwerden auf
10. Achten Sie auf einen einheitlichen Auftritt als MAV
11. ...

Methoden der Wahlwerbung

Um engagierte und geeignete Kolleginnen und Kollegen zu erreichen und für die MAV-Arbeit zu begeistern gibt es verschiedenste Möglichkeiten. **Die effektivste ist das persönliche Gespräch zu suchen.** Gerade hier lassen sich die Vorzüge und Arbeitsfelder als MAV-Mitglied besonders gut erklären, Fragen beantworten und Bedenken aus der Welt schaffen.

- Persönliche Gespräche mit den Kollegen und Kolleginnen
- Kandidaten*innen suche über das Intranet und E-Mails
- Ausgabe von Broschüren, Flyern oder Briefen
- Aushang von Plakaten und Informationen am schwarzen Brett
- ...

Was macht ein engagiertes MAV-Mitglied aus?

Oft sind es gerade die Kolleginnen und Kollegen welche die **tägliche Arbeit hinterfragen** und **kritische Fragen** stellen. Es sind Kollegen*innen die **konfliktfähig** sind und auch Spannungen gut aushalten können. Geeignete MAV-Mitglieder sind aber vor allem **offen** im Umgang mit Kollegen*innen und **empathisch**.

Folgende Punkte sind weiterhin wichtig:

- **Spaß an der Zusammenarbeit** mit Gleichgesinnten
- Suchen ein Lernfeld in Personalarbeit und wollen ihre **Kompetenzen vielfältig erweitern**
- Erhält für seinen/ihren Einsatz eine **zeitliche und aufgabenbezogene Freistellung**
- **Fortbildungsanspruch** von drei Wochen innerhalb der Amtszeit
- MAV-Mitglieder genießen aufgrund der manchmal unangenehmen oder konflikthaften Aufgabe einen **besonderen Kündigungsschutz**, der auch bis zu einem Jahr über das Ende der Amtszeit hinaus wirkt
- Rechte und Pflichten sind in der MAVO niedergelegt
- Nehmen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine **Vertrauensstellung** ein und unterstützen diese
- Prüfen, beraten und bestimmen die in der MAVO beschriebenen **persönlichen Angelegenheiten und Angelegenheiten der Dienststellen** mit

Astrid Harzendorf

Aufruf Wahl Lehrersprecher*innen

Lehrersprecher*innen in der MAV

Im § 54 (4) unserer Diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Regensburg sind die staatlich zugeordneten oder beurlaubten Lehrkräfte geregelt. Dies wurde notwendig, da der Gesetzgeber, der Bischof diese Lehrkräfte eigens regeln wollte. **Konkret, dass diese Lehrkräfte nicht in die MAV wählbar sind.** Sie sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

In (5) **bietet die MAVO** dann diesen Lehrkräften, die **Möglichkeit an, Lehrersprecher*innen zu wählen**, die dann genau wie die Schwerbehindertenvertretungen und Jugendsprecher*innen, das **Recht habe an den MAV-Sitzungen teilzunehmen**, dort **Anträge zu stellen** und **an Beratungen mit dem Dienstgeber teilzunehmen**.

Für die **Wahl dieser Sprecher*innen** hat die Diözese im Amtsblatt Nr. 5 vom 18. April 2018 **Sonderbestimmung erlassen**. Hier wird die Wahl und Sonstiges zu den Lehrersprecher*innen geregelt.

Wir rufen dazu auf, in allen Schulen, an denen staatlich zugeordnete oder beurlaubte Lehrkräfte tätig sind, **die Lehrersprecher*innen nach MAVO zu wählen.**

Doris Gamurar

befristete MAVO Änderungen

1. Verlängerung der Pandemie-Regelungen der MAVO bis zum 31.12.2021

Telefon- und Videokonferenzen der MAV sowie Regelungen zur Kurzarbeit verlängert.

2. Neue befristete MAVO-Änderungen vom 01.02.2021 bis zum 31.12.2021

Digitale Mitarbeiterversammlungen und Änderungen zum Wahlverfahren für kleine Einrichtungen und Einrichtungen ohne MAV eingeführt.

Das siebte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) wurde im Amtsblatt Nr. 1 vom 27. Januar 2021 veröffentlicht:

I. 1.) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bestehenden Sätze werden zum Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) **Kann die Mitarbeiterversammlung** wegen eines unabwendbaren Ereignisses **nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer** der in Absatz 1 **genannten Personen** durchgeführt werden, **kann die Teilnahme einzelner oder aller** in Absatz 1 genannter Personen **an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen**, wenn die Teilnahmemöglichkeit sichergestellt ist und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

2.) § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 4 Absatz 2 findet Anwendung. Ist eine **Mitarbeiterversammlung weder** gemäß § 4 Absatz 1 **noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss.**“

3.) § 11b wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die im Jahr **2021 stattfindenden Wahlen** zur Mitarbeitervertretung **kann** abweichend von Absatz 1 **die Mitarbeitervertretung spätestens** drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit **beschließen**, dass die Wahl statt im Rahmen einer Wahlversammlung **durch Briefwahl erfolgt**. Mit dem Beschluss **bestellt die Mitarbeitervertretung außerdem einen Wahlausschuss** gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

b) In § 11b Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 7 angefügt:

„**Findet die Mitarbeiterversammlung** gemäß § 4 Absatz 2 **statt**, bestimmt diese Mitarbeiterversammlung mit **einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3**, der den **Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt**. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung. **Ist eine Mitarbeiterversammlung weder** gemäß 4 Absatz 1 **noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss** gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

4.) § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die **Sitzung der Mitarbeitervertretung** wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, **kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen**, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 Satz 1.“

5.) § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die **Einführung von Kurzarbeit** nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

6.) § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 37 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die **Einführung von Kurzarbeit** nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

7.) § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die **Einführung von Kurzarbeit** nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

8.) § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a. mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die **Einführung von Kurzarbeit** nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

II. Die Änderungen der Ziffern 1 bis 3 dieses Gesetzes treten mit Wirkung **zum 1. Februar 2021 in Kraft** und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die Änderungen der Ziffern 4 bis 8 dieses Gesetzes treten mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Mario Stark